



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Lebenshaltungskostenindex – Verlautbarung

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Hasensprung“ in der Gemeinde Nüziders

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Hasensprung“ in der Gemeinde Nüziders, Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 42/2018, wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird vor dem Ausdruck „In EZ 1811:“ die Wortfolge „In EZ 915: GST-NRN .529, .581, 598/2; Maria Elisabeth Jenny-Bruggmüller 1/1“ eingefügt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter

Mag. Karlheinz Rüdisser

Verordnung

über die Aufhebung der Schonzeiten im Bereich des Schutzwaldbewirtschaftungsprojektes Kaniser für die Jagdjahre 2019/2020 bis 2024/2025

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Rotwild (ausgenommen Hirsche der Klassen I, II und III), Rehwild, Gamswild

Die festgesetzten Schonzeiten für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) sowie Rehwild und Gamswild aller Altersklassen, ausgenommen führende sowie beschlagene Tiere und Geißen in der Zeit zwischen 1. Februar und 15. Juni eines jeden Jahres, werden im Bereich des Schutzwaldbewirtschaftungsprojektes Kaniser aufgehoben. *

§ 2

Hirsche der Klasse III

Die festgesetzte Schonzeit für Hirsche der Klasse III beginnt am 1. Februar eines jeden Jahres.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

Zur Überwachung und Umsetzung der jagdlichen und forstlichen Maßnahmen werden das zuständige Jagdschutzorgan und der zuständige Waldaufseher mit insbesondere folgenden Aufgaben betraut:

- (1) Koordination und Mitwirkung am regelmäßigen Jour-Fixe
- (2) Koordination und Organisation bei der Ausbringung sach- und fristgerechter Verbisschutzmittel und alternativer Vergrämungsmaßnahmen (Geruchssperren, etc.)

(3) Laufende Überprüfung der Auswirkungen und Maßnahmen nach dieser Verordnung

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

* Das von der Aufhebung der Schonzeiten betroffene Gebiet ist in der Anlage ersichtlich.

21. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung

am 18. Juni 2019

BESCHLÜSSE:

Die Verordnung über die Ausschreibung der Landtagswahl 2019 wird erlassen.

Der Gemeinde Lingenau (Bau eines Feuerwehrgerätehauses in den Jahren 2000 bis 2001, Beitrag aus dem Landesfeuerwehrfonds für die Kosten der Rückabwicklung der Leasingfinanzierung sowie für den fiktiven Barwert der Mehrwertsteuer für die Leasingraten), der Gemeinde Mittelberg (Ankauf eines Löschfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung für die Ortsfeuerwehr Riezlern, Personalkosten des Kindergartenpersonals im 1. Quartal 2019), der Marktgemeinde Frastanz (Bildungszentrum Frastanz Hofen, Kostenbeitrag zum Neubau), der Gemeinde Satteins (Kindergarten Satteins, Kostenbeitrag zum Ankauf von provisorischen Kindergartenräumen), den Montafoner Museen (Jahresförderung 2019), der Kolpingfamilie Dornbirn (Beitrag zur Betriebsführung des Kolpinghauses Dornbirn für die Jahre 2018 und 2019), verschiedenen Antragsstellern (Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020 (LE 14-20), Erhaltung des natürlichen Erbes), der Gemeinde Bürs (Projekt Alvier, km 0,70 – km 1,20, Hochwasserschutz) und der Gemeinde Höchst (Wasserversorgungsanlage, Digitales Leitungsinformationssystem, BA XVII) werden Beiträge gewährt.

Die vorläufigen Stellenpläne für das Schuljahr 2019/2020 für die der Diensthoheit des Landes Vorarlberg unterstehenden Lehrpersonen an Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und allgemeinen Sonderschulen werden zur Kenntnis genommen.

Die Richtlinie über die Förderung der Qualifikation von Trainerinnen und Trainern (Bildungsprämie) wird erlassen.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg-Obere Mähder“ in Lustenau wird geändert.

Für die weitere Inventarisierung von historischen Mauern, die Initiierung von Sanierungsprojekten sowie die Erfassung historischer Verkehrswege werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Straßeninstandsetzungsarbeiten für das Projekt „Schoppernau, Instandsetzung Straße, Teil 2, km 44,10 bis km 44,91“ im Zuge der L 200, Bregenzerwaldstraße, werden vergeben.

Die erforderlichen Straßeninstandsetzungsarbeiten für das Projekt „St. Gallenkirch, Instandsetzung Straße, km 1,58 bis km 2,49“ im Zuge der L 192, Gargellener Straße, werden vergeben.

Der Neuerrichtung einer Kehrrichtgrube und eines Bauteillagers bei der Straßenmeisterei Vorderwald, Straßenstützpunkt Krumbach, wird zugestimmt.

Für den Landesflussbauhof in Lustenau wird ein Lastkraftwagen mit Hakengerät angeschafft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes

Der Landtag hat am 5. Juni 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. Juli 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes

Der Landtag hat am 5. Juni 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. Juli 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über Datenschutzbeauftragte (DSBA-G)

Der Landtag hat am 5. Juni 2019 ein Gesetz über Datenschutzbeauftragte (DSBA-G) beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. Juli 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-480-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Sportgesetzes**

Der Landtag hat am 5. Juni 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Sportgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. Juli 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-570-1/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes**

Der Landtag hat am 5. Juni 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 31. Juli 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

	2000 = 100	1996 = 100	1986 = 100	1976 = 100	1966 = 100	Mai 1945 = 100
Jahresdurchschnitt 2010	121,0	128,8	168,0	262,6	458,3	5048
Jahresdurchschnitt 2011	124,9	133,0	173,5	271,2	473,2	5213
Jahresdurchschnitt 2012	128,0	136,3	177,8	277,9	485,0	5342
Jahresdurchschnitt 2013	130,6	139,0	181,4	283,5	494,7	5449
Jahresdurchschnitt 2014	132,7	141,3	184,3	288,0	502,6	5537
Jahresdurchschnitt 2015	133,9	142,5	185,9	290,6	507,2	5586
Jahresdurchschnitt 2016	135,1	143,8	187,6	293,2	511,8	5636
Jahresdurchschnitt 2017	137,9	146,8	191,5	299,3	522,4	5754
Jahresdurchschnitt 2018	140,7	149,7	195,3	305,3	532,9	5869
Jänner 2018	138,7	147,6	192,6	301,1	525,5	5787
Februar 2018	139,1	148,1	193,2	301,9	527,0	5804
März 2018	139,9	148,9	194,3	303,7	530,0	5837
April 2018	140,2	149,2	194,6	304,3	531,0	5849
Mai 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
Juni 2018	140,7	149,8	195,4	305,4	533,1	5871
Juli 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
August 2018	140,5	149,5	195,0	304,8	532,1	5860
September 2018	141,5	150,6	196,5	307,2	536,1	5904
Oktober 2018	141,9	151,1	197,1	308,0	537,6	5921
November 2018	142,2	151,3	197,4	308,6	538,6	5932
Dezember 2018	142,3	151,5	197,6	308,9	539,2	5938
Jänner 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
Februar 2019	141,3	150,3	196,1	306,6	535,1	5893
März 2019	142,5	151,6	197,8	309,2	539,7	5944
April 2019	142,6	151,8	198,0	309,5	540,2	5949
Mai 2019 ¹⁾	142,9	152,0	198,4	310,1	541,2	5960

¹⁾ vorläufiger Wert

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rucker

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz


Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBL.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat Juni 2019 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,51 netto.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag
DI Günter Osl

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.